

**Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
gemäß § 9 Abs. 1 S. 4; Abs. 5 der Satzung des Vereins
Tourismuszentrale „Tourismusregion Coburg - Obermain“ e. V.**

§ 1

Pflichten der Geschäftsführung

1. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Vereinssatzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie den Regelungen dieses Vertrages.
2. Sie ist an die Beschlüsse des Vorstands gebunden und dem 1.Vorsitzenden gegenüber halbjährlich berichtspflichtig.
3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und mit diesem vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
4. Die Geschäftsführung hat alle erforderlichen sachlichen und personellen Maßnahmen zu ergreifen, die der Erfüllung des Zweckes des Vereins dienen. Die Geschäfte sind unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.
5. Die Geschäftsführung ist allein vertretungsberechtigt.
6. Sie stellt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan auf, und legt ihn dem engeren Vorstand zur Beschlussfassung vor. Dieser ist von den geborenen Mitgliedern zu genehmigen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres.
7. Der Zahlungsverkehr und der Bestand flüssiger Mittel werden grundsätzlich bis auf einen für eine Porto- und Bürokasse üblichen Umfang unbar über Bankkonten abgewickelt.
8. Die Geschäftsführung betreibt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Auskünfte und Mitteilungen zum Tagesgeschäft obliegen der Geschäftsführung. Pressekonferenzen sowie Auskünfte an die Presse in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung müssen mit dem 1. Vorsitzenden einvernehmlich abgestimmt werden.
9. Die Geschäftsführung nimmt die Arbeitgeberfunktionen des Vereins wahr und regelt in diesem Zusammenhang den Jahresurlaub der Mitarbeiter/innen selbstständig. Urlaub der Geschäftsführung von mehr als einer Woche ist dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt zur Genehmigung vorzulegen.
10. Die Geschäftsführung ist verpflichtet an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen, es sei denn, es liegt ein anders lautender Beschluss vor.

Entwurf 10.09.2013

Die Geschäftsführung ist für die Protokollierung der Sitzung und insbesondere der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Sie bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands vor, insbesondere entwirft sie die Tagesordnung und Beschlussvorlagen.

11. Sie ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Angelegenheiten des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten des Vereins.

Beim Ausscheiden aus den Diensten des Vereins oder nach seiner Entbindung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung ist die Geschäftsführung verpflichtet, sämtliche Originale von Schriftstücken und von der Gesellschaft gehörenden Unterlagen, Dienstausweise und ihm überlassene Schlüssel, soweit sie in ihrem Besitz sind, dem Verein zurückzugeben. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, an derartigen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

12. Geschäftsanweisungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zugeben.

§ 2 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung von Geschäften, die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des engeren Vorstands. Zu den Geschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes gehören insbesondere:

- a) Aufnahme neuer und die Aufgabe bisher ausgeübter Tätigkeiten i. S. v. § 2 der Satzung;
- b) Geschäftsführungsmaßnahmen mit Budgetwirkung, die nicht im Budget berücksichtigt sind und über 10.000,00 € liegen, wobei für den Bereich 10.000,00 € bis 25.000,00 € ein zustimmender Umlaufbeschluss ausreichend ist
- c) der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen;
- d) Beitritt des Vereins zu weiteren Vereinen, Verbänden und Organisationen;
- e) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen und Bürgschaften;
- f) Abschluss und Aufhebung befristeter und unbefristeter Dienstverhältnisse über EG 6 TVöD im Rahmen des Wirtschaftsplans;
- g) Maßnahmen, die nicht im Einklang mit einer durch ein Organ des Vereins verabschiedeten Planung oder Strategie stehen;
- h) Einleitung oder Abwehr von Rechtsstreitigkeiten oder behördlichen Verfahren;

Durch Beschluss des engeren Vorstandes kann der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte erweitert werden. Die Geschäftsführung hat die Zustimmung bei allen zustimmungsbedürftigen Maßnahmen grundsätzlich im Voraus einzuholen.